

How to do Vorbereitungsdienst

Ausbildungsreferat (P2.1)

Wir freuen uns, dass Sie in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) der ELKB treten möchten!

Der Vorbereitungsdienst stellt einen neuen Abschnitt in Ihrem Leben und auch in Ihrem Anstellungsverhältnis dar. Daher möchten wir Sie mit diesem Schreiben über alles Wichtige in den kommenden Monaten, vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes, informieren.

9 Monate vor dem Beginn des Vikariats:

Das Vikariat beginnt immer zum 01.03. und zum 01.09. eines jeden Jahres.

Dem Ausbildungsreferat muss Ihr

- ✓ **ausgefüllter Antrag** und
- ✓ ein **ausformulierter**, sowie **ein tabellarischer Lebenslauf inkl. Foto** als digitales Dokument

9 Monate vor dem Antrittstermin des Vikariats digital vorliegen. Nach Erhalt des Antrags, senden wir Ihnen eine Eingangsbestätigung und weitere Informationen und Unterlagen zu.

6 Monate vor dem Beginn des Vikariats:

Spätestens 6 Monate vor Beginn des Vikariats müssen uns alle nachfolgenden Unterlagen vorliegen:

1. ein digital **ausgefüllter Kandidatinnen- und Kandidatenfragebogen inkl. Foto**, in dem Sie auch Ihre Vorstellungen und Wünsche zu Ihrem Vikariat notieren können. Diesen erhalten Sie auf digitalem Weg von uns bzw. können ihn auf unserer Webseite unter Kandidatenfragebogen finden: [Kandidatenfragebogen](#).
2. ein **erweitertes Führungszeugnis**. Dieses können Sie erst mit unserem Eingangsbestätigungsbrief beantragen. Wenn möglich, lassen Sie das erweiterte Führungszeugnis bitte direkt an das Ausbildungsreferat senden. Sie erhalten das Original-Dokument nach Dienstantritt von uns zurück. Die Kosten können unsererseits nicht erstattet werden.
3. die **Erklärung zum Gesundheitszustand** gemäß Vordruck. Eine vertrauensärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich.
4. falls Sie sich **von der Altersgrenze befreien lassen** möchten, senden Sie uns hierzu bitte einen formlosen Antrag (§ 3 Abs.1 Vorbereitungsdienstgesetz¹ – siehe unten).
5. sofern Ihr Examen beim geplanten Vikariatsantritt mehr als vier Jahre zurück liegt, fügen Sie bitte einen formlosen **Antrag auf Befreiung von der Vierjahresfrist** (§ 3 Abs.1 Vorbereitungsdienstgesetz) bei.

Landeskirchenamt

Referat P2.1

Wichtig: sowohl das erweiterte Führungszeugnis als auch die Erklärung zu Ihrem Gesundheitszustand dürfen zu Beginn des Vikariats nicht älter als 1 Jahr sein. Versuchen Sie daher dies rechtzeitig in Ihre Examensvorbereitung miteinzuplanen, um sich möglichst stressfrei auf das Examen vorbereiten zu können.

Es gilt zu beachten: Sie selbst sind für die Vollständigkeit und die fristgemäße Einreichung Ihrer Unterlagen verantwortlich.

Falls Sie nach der Aufnahmeprüfung zunächst andere Pläne haben, freuen wir uns, dies von Ihnen zu erfahren. Dies ermöglicht uns eine reibungslose Planung aller Eintrittstermine in den Vorbereitungsdienst.

Sofern Sie schon den Antrag auf Übernahme ins Vikariat gestellt haben, jedoch aufgrund des nicht bestandenen Examens oder aus anderen Gründen nicht zum geplanten Termin in das Vikariat gehen, ist ein erneuter Antrag für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich. Daher finden Sie den untenstehenden Antrag für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Intranet unter [Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst](#) oder auf unserer Webseite unter [Papierkram - Der Pfarrberuf in Bayern - ELKB](#).

Ihre AnsprechpartnerInnen und so erreichen Sie uns:

E-Mail: **vikariat@elkb.de**

Leitung des Ausbildungsreferates:

Kirchenrätin Isolde Schmucker: isolde.schmucker@elkb.de

Sachbearbeiterinnen

Tatjana Teyka Tel.: 089-5595-254 (Mo-Do)

Christine Stärkl Tel.: 089-5595-276 (Do+Fr)

¹ Die Theologische Aufnahmeprüfung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Der Landeskirchenrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze und der Vierjahresfrist zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Altersgrenze nach Nr. 6 (in den Vorbereitungsdienst kann auf Antrag vom Landeskirchenrat aufgenommen werden, wer das 33. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Schwerbehinderung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) aufgrund Mutterschutzes, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.